Verfassungsgerichtshof

Entscheid Nr. 110/2026
vom 24. September 2026
Geschäftsverzeichnisnrn. 8586 und 8587

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung

- des Gesetzes vom 14. Juli 2025 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Bearbeitung eines Folgeantrags auf internationalen Schutz », erhoben von der VoG « Association pour le droit des étrangers » und anderen;

- des Gesetzes vom 14. Juli 2025 « zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern », erhoben von der VoG « Association pour le droit des étrangers » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Joséphine Moerman, und den Richtern Thierry Giet, Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

Mit zwei Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 26. November 2025 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und 27. November 2025 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 14. Juli 2025 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Bearbeitung eines Folgeantrags auf internationalen Schutz » und des Gesetzes vom 14. Juli 2025 « zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Juli 2025, zweite Ausgabe): die VoG « Association pour le droit des étrangers », die VoG « Plateforme Citoyenne de Soutien aux Réfugiés », die VoG « Coordination et Initiatives pour et avec les Réfugiés Étrangers », die VoG « Ligue des droits humains », die VoG « Liga voor Mensenrechten », die VoG « Médecins du Monde », die VoG « Nansen », die VoG « New Samusocial », die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die VoG « Vluchtelingenwerk Vlaanderen »,

unterstützt und vertreten durch RA Pierre Robert und RA Tristan Wibault, in Brüssel zugelassen.

Diese unter den Nummern 8586 und 8587 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin Cathy Piront, in Lüttich-Huy zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 1. Juli 2026 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Thierry Giet und Sabine de Bethune beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(…)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. In der Rechtssache Nr. 8586 beantragen die klagenden Parteien die Nichtigerklärung von Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Bearbeitung eines Folgeantrags auf internationalen Schutz » (nachstehend: Gesetz vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980). Dieser Artikel 2 ergänzt Artikel 50 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern » (nachstehend: Gesetz vom 15. Dezember 1980) um einen Paragraphen 5, der bestimmt:

« Ein Antrag auf internationalen Schutz, den ein Ausländer nach Ergehen eines bestandskräftigen Beschlusses über einen früheren Antrag in einem anderen Mitgliedstaat stellt, wird als Folgeantrag auf internationalen Schutz betrachtet und registriert ».

B.1.2. In der Rechtssache Nr. 8587 beantragen dieselben klagenden Parteien die Nichtigerklärung sämtlicher Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juli 2025 « zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern » (nachstehend: Gesetz vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007).

Artikel 2 dieses Gesetzes ergänzt Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 « über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern » (nachstehend: Gesetz vom 12. Januar 2007) um eine Nr. 5 und eine Nr. 6. Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 bestimmt nunmehr:

« L'Agence peut limiter ou, dans des cas exceptionnels, retirer le droit à l'aide matérielle :

[…]

5° lorsqu'un demandeur d'asile bénéficie déjà d'une protection internationale dans un autre Etat membre de l'Union européenne; ou

6° lorsqu'un étranger mineur introduit une demande de protection internationale en son nom conformément à l'article 57/1, § 2, alinéa 1er, de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, alors qu'une demande précédente introduite par les parents a fait l'objet d'une décision finale négative, jusqu'à ce qu'une décision de recevabilité soit prise en application de l'article 57/6, § 3, alinéa 1er, 6°, de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers ».

Die Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 heben Artikel 11 § 3 Absatz 4 bzw. Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 auf. Diese beiden Bestimmungen ermöglichten es der Föderalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden (nachstehend: Fedasil), keinen obligatorischen Eintragungsort zuzuweisen oder die Bestimmung des obligatorischen Eintragungsortes für einen Antragsteller « unter besonderen Umständen » aufzuheben. Die fehlende Zuweisung eines obligatorischen Eintragungsortes oder dessen Aufhebung ermöglichte es der betroffenen Person, die internationalen Schutz beantragt, eine gegebenenfalls finanzielle Sozialhilfe bei einem öffentlichen Sozialhilfezentrum (ÖSHZ) zu erhalten.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagen

B.2.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich nicht auf ihr persönliches Interesse beruft, vor dem Gerichtshof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr satzungsmäßiger Zweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm ihren Zweck beeinträchtigen kann und dass es sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Zweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.2.2. Die erste bis achte und die zehnte klagende Partei sind Vereinigungen, die sich jeweils die Verteidigung der Menschenrechte, die Verteidigung der Rechte von Flüchtlingen und Ausländern und die Bekämpfung der Armut zum Ziel gesetzt haben. Alle diese Vereinigungen haben ein Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung von Bestimmungen, die bezwecken oder bewirken, dass die Hilfe entzogen oder eingeschränkt wird, die von den Behörden bestimmten Kategorien von Personen, die internationalen Schutz beantragen, gewährt wird. Außerdem deckt sich die Prüfung, insofern sich die vom Ministerrat erhobene Einrede der Unzulässigkeit in Bezug auf Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 darauf stützt, dass eine Nichtigerklärung dieser Bestimmungen den klagenden Parteien keinerlei Vorteil verschaffen würde, mit der Prüfung der Sache selbst.

B.2.3. Da das Interesse der ersten bis achten und zehnten klagenden Partei an der Klageerhebung in den beiden Rechtssachen nachgewiesen ist, ist die Einrede der Unzulässigkeit, die nur die neunte klagende Partei betrifft, nicht zu prüfen.

B.2.4. Die Klagen sind zulässig.

Zur Hauptsache

Was Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 betrifft, insofern dieser Artikel 4 § 1 des letztgenannten Gesetzes um eine Nr. 5 ergänzt (einziger Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8586 und erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8587)

B.3.1. In seinem Entscheid Nr. 23/2026 vom 26. Februar 2026 (ECLI:BE:GHCC:2026:ARR.023) hat der Gerichtshof dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Sind Artikel 33 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 ‘ zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) ’ und die Artikel 3 Nummer 19 und 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 ‘ zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU ’ dahin auszulegen, dass sie es den Mitgliedstaaten gestatten, einen Antrag auf internationalen Schutz, der in einem zweiten Mitgliedstaat gestellt wurde, nachdem ein erster Mitgliedstaat dem Antragsteller internationalen Schutz gewährt hat, als Folgeantrag zu behandeln und folglich die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen diesem Antragsteller gegenüber auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 ‘ zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) ’, einzuschränken oder zu entziehen? ».

Diese Vorabentscheidungsfrage ist beim Gerichtshof der Europäischen Union unter der Nummer C-166/26 in die Liste eingetragen.

In demselben Entscheid hat der Gerichtshof Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007, insofern dieser Artikel 4 § 1 des letztgenannten Gesetzes um eine Nr. 5 ergänzt, einstweilig aufgehoben.

B.3.2. Der Verfassungsgerichtshof wird erst in der Lage sein, seinen Entscheid zum einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8586 und zum ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8587 zu erlassen, wenn er Kenntnis von dem Urteil, das der Gerichtshof der Europäischen Union in Beantwortung der vom Gerichtshof im Tenor seines vorerwähnten Entscheids Nr. 23/2026 gestellten Vorabentscheidungsfrage erlassen wird, sowie von den Anmerkungen der Parteien zu diesem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union nehmen konnte.

Daher ist die Entscheidung über den einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8586 und den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8587 auszusetzen.

Was Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 betrifft, insofern dieser Artikel 2 Artikel 4 § 1 des letztgenannten Gesetzes um eine Nr. 6 ergänzt (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8587)

B.4.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8587 leiten einen zweiten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 1 und 24 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend: Charta), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007, insofern er Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 eine Nr. 6 hinzufügt.

B.4.2. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es

wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.3. Artikel 1 der Charta bestimmt :

« Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen ».

Artikel 24 Absatz 2 der Charta bestimmt:

« Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein ».

B.5.1. Die angefochtene Bestimmung ermöglicht es Fedasil, den Anspruch auf materielle Hilfe eines von seinen Eltern begleiteten Minderjährigen, der internationalen Schutz beantragt, während der Prüfung der Zulässigkeit seines Antrags einzuschränken oder in Ausnahmefällen sogar zu entziehen, wenn ein Antrag auf internationalen Schutz, der von seinen Eltern früher eingereicht wurde, Gegenstand eines negativen bestandskräftigen Beschlusses war.

In der Begründung zum angefochtenen Gesetz wird angeführt:

« L'objectif de cette disposition est de prévenir les abus consistant à introduire de nouvelles procédures au nom des mineurs dans le seul but de prolonger indûment le droit à l'aide matérielle de l'ensemble de la famille » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56-0914/001, S. 7).

B.5.2. Die Einschränkung oder der Entzug der materiellen Hilfe endet, wenn das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose (nachstehend: GKFS) gemäß Artikel 57/6 § 3 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 feststellt, dass dem Minderjährigen eigenen Tatsachen einen gesonderten Antrag seinerseits rechtfertigen und infolgedessen den von diesem Minderjährigen eingereichten Antrag für zulässig erklärt.

B.6.1. Der Klagegrund erfordert einen Vergleich der Situation des in der angefochtenen Bestimmung erwähnten Minderjährigen und seiner Familie, dessen Anspruch auf materielle Hilfe eingeschränkt werden kann oder dem dieser Anspruch entzogen werden kann, mit der Situation eines illegal aufhältigen Minderjährigen und seiner Familie, die in Anwendung von Artikel 57 § 2 Nr. 2 Absatz 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen

Sozialhilfezentren Anspruch auf eine Sozialhilfe haben, die auf die materielle Hilfe, die für die Entwicklung des Kindes unentbehrlich ist, beschränkt ist und die ausschließlich in einem föderalen Aufnahmezentrum gewährt wird. Da der Familie des Minderjährigen, die in seinem Namen einen Antrag auf internationalen Schutz nach der Ablehnung des von seinen Eltern eingereichten Antrags eingereicht hat, in Ausnahmefällen jede Sozialhilfe oder materielle Hilfe entzogen werden kann, kann sie sich gegebenenfalls in Bezug auf die Möglichkeit, Hilfe seitens der Behörden zu erhalten, in einer ungünstigeren Situation befinden als die illegal aufhältige Familie, die mindestens ein minderjähriges Kind hat.

B.6.2. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, befinden sich die im Klagegrund verglichenen Minderjährigen und ihre Familien im Hinblick auf Bestimmungen, die ihren Anspruch auf materielle Hilfe regeln, in ausreichend vergleichbaren Situationen.

B.6.3. Der Behandlungsunterschied beruht auf dem Kriterium der administrativen Aufenthaltssituation des betreffenden Minderjährigen und seiner Familie. Dieses Kriterium ist objektiv. Im Hinblick auf das von der angefochtenen Bestimmung verfolgte Ziel, das darin besteht, die Mitglieder derselben Familie davon abzuhalten, missbräuchlich wiederholt Anträge auf internationalen Schutz zu stellen, um so ihre Unterbringung in den Fedasil-Aufnahmezentren künstlich zu verlängern, ist es auch sachdienlich.

B.7.1. Aufgrund von Artikel 57/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird bei einem Ausländer, der einen Antrag auf internationalen Schutz einreicht, davon ausgegangen, dass er diesen Antrag ebenfalls im Namen der Minderjährigen einreicht, die ihn begleiten und über die er die elterliche Autorität oder die Vormundschaft ausübt. Der Minderjährige kann beantragen, vom GKFS angehört zu werden. Er kann außerdem vom GKFS angehört werden, ohne dass er dies selbst beantragt hat, wenn dafür besondere Gründe vorliegen und dies in seinem Interesse ist. Der minderjährige Ausländer hat das Recht, eine Anhörung zu verweigern.

Aufgrund von Artikel 57/1 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann der minderjährige Ausländer, der einen Antragsteller begleitet, der die elterliche Autorität oder die Vormundschaft über ihn ausübt, ausdrücklich darauf hinweisen, dass er entweder persönlich oder über seinen Elternteil beziehungsweise seinen Vormund einen Antrag auf internationalen Schutz in seinem Namen einreicht.

B.7.2. Aus den vorerwähnten Bestimmungen ergibt sich, dass die Situation von Minderjährigen, die ihre Eltern begleiten und die internationalen Schutz beantragen, bereits bei der Prüfung des von den Eltern eingereichten Antrags berücksichtigt wurde und dass sie ab diesem Zeitpunkt Gelegenheit hatten, ihre Argumente im Rahmen dieses Antrags oder im Rahmen eines gesonderten Antrags geltend zu machen.

B.8.1. Die Einschränkung oder der Entzug des Anspruchs auf materielle Hilfe ist nur während der Phase der Prüfung der Zulässigkeit des von dem Minderjährigen eingereichten Antrags auf internationalen Schutz möglich. Sie endet, wenn das GKFS der Ansicht ist, dass dieser Minderjährige eigene Tatsachen vorbringt, die einen von dem Antrag seiner Eltern gesonderten Antrag rechtfertigen und diesen gesonderten Antrag für zulässig erklärt. Der Entzug des Anspruchs auf materielle Hilfe kann außerdem nur in Ausnahmefällen beschlossen werden. Bevor ein Beschluss zur Einschränkung oder zum Entzug des Anspruchs auf materielle Hilfe gefasst wird, der individuell geprüft und mit Gründen versehen werden muss, muss Fedasil eine Bewertung vornehmen, bei der die individuelle Situation der Antragsteller, ihre spezifischen Bedürfnisse und ihre Schutzbedürftigkeit berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang stellen das Alter und der Gesundheitszustand der betreffenden Minderjährigen Indikatoren für die Schutzbedürftigkeit dar, die unbedingt berücksichtigt werden müssen.

In der Begründung bezüglich der angefochtenen Bestimmung ist dazu nämlich präzisiert:

« Conformément à l'article 22*bis* de la Constitution, l'Agence prendra en considération de manière primordiale l'intérêt de l'enfant lors de la prise de sa décision » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56 0914/001, S. 8).

B.8.2. Im Übrigen, wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates angemerkt hat:

« Il va aussi de soi qu'une telle décision individuelle de limiter ou de retirer le droit à l'aide matérielle du mineur ne pourrait être admissible qu'en raison d'indices concrets d'un risque d'abus en raison de la demande introduite par le mineur en son nom – risque d'abus justifiant, selon le commentaire de l'article, l'instauration du dispositif en projet –, et non en raison de la seule existence d'une demande antérieure présumée introduite au nom de l'enfant conformément à l'article 57/1, § 1er, alinéa 1er, de la loi du 15 décembre 1980 et qui aurait fait l'objet d'une décision finale négative » (ebenda, S. 18).

B.9.1. Unter der Voraussetzung, dass Artikel 4 § 1 Nr. 6, eingefügt in das Gesetz vom 12. Januar 2007 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes

vom 12. Januar 2007, dahingehend ausgelegt wird, dass die Agentur Fedasil den Anspruch auf materielle Hilfe nur einschränken oder in Ausnahmefällen entziehen kann, sofern sie eine individuelle Prüfung der Situation der betroffenen Personen, die internationalen Schutz beantragen, durchführt, bei der insbesondere die Situation der besonderen Schutzbedürftigkeit von minderjährigen Antragstellern berücksichtigt werden muss, und sofern konkrete Anhaltspunkte für die Gefahr eines Missbrauchs des Verfahrens vorliegen, hat die angefochtene Bestimmung keine unverhältnismäßigen Folgen.

B.9.2. Vorbehaltlich der Auslegung der angefochtenen Bestimmung wie in B.9.1 erwähnt, ist der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8587 unbegründet.

Was die Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 betrifft (dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8587)

B.10.1. In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 23/2026 hat der Gerichtshof die Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 einstweilig aufgehoben. In seinem Entscheid Nr. 66/2026 vom 21. Mai 2026 (ECLI:BE:GHCC:2026:ARR 066) hat der Gerichtshof diese Artikel sowie die Artikel 3, 6 und 7 desselben Gesetzes, die untrennbar damit verbunden sind, für nichtig erklärt.

B.10.2. Daraus folgt, dass die Klage in der Rechtssache Nr. 8587, insoweit sie sich auf die Artikel 3, 4, 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 bezieht, gegenstandslos geworden ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- setzt die Entscheidung über den einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8586 und über den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8586 aus;

- stellt fest, dass die Klage in der Rechtssache Nr. 8587, insoweit sie sich auf die Artikel 3, 4, 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 « zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern » bezieht, gegenstandslos geworden ist;

- weist die Klage in der Rechtssache Nr. 8587 vorbehaltlich der in B.9.1 erwähnten Auslegung im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. September 2026.

Der Kanzler, Der Präsident,

Nicolas Dupont Pierre Nihoul